

67 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das ÖIAG-Anleihegesetz sowie das ÖIG-
Gesetz geändert werden und mit dem Finan-
zierungsmaßnahmen der ÖIAG gesichert
werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 633/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gem. Abs. 1 lit. a und b 32 000 Millionen Schilling an Kapital und 32 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

2. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu laufen:

„b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 2 000 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;“

3. § 1 Abs. 2 lit. f hat zu laufen:

„f) der Erlös aus Kreditoperationen, für welche gemäß Abs. 1 lit. b die Haftung übernommen wird, zur Durchführung von Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen oder zur Durchführung von Anschlußfinanzierungen bis zum jeweils gleichen Kapitalbetrag für solche Kreditoperationen in den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967 in der geltenden Fassung, angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie in anderen Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, verwendet wird. Die sich jeweils ergebende Gesamtaufzeit, das ist die Summe der Laufzeit der Kreditoperation zur Durchführung von Investitionen und Rationalisierungsmaßnah-

men und der Kreditoperationen zur Anschlußfinanzierung, darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigen.“

Artikel II

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zu refundieren, welche die ÖIAG im In- und Ausland im Gesamtausmaß bis zu 16 600 Millionen Schilling mit Haftungen des Bundes gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975 in der geltenden Fassung, zum Zwecke der Zuführung von Eigenkapital oder Darlehen an in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967 in der geltenden Fassung, angeführten Gesellschaften und deren 100%ige Tochtergesellschaften sowie an Gesellschaften, an denen die ÖIAG mehrheitlich beteiligt ist, aufnimmt, sofern die Ertragslage der ÖIAG und der anderen angeführten Gesellschaften dies erforderlich macht.

(2) Die Höhe der Refundierungen wird jährlich nach Anhörung der ÖIAG festgelegt. Dabei ist auf die wirtschaftliche Entwicklung der in Abs. 1 zitierten Gesellschaften und der ÖIAG Bedacht zu nehmen. Dividendeneinnahmen, welche die ÖIAG während der Laufzeit dieser Kreditoperationen von den in Abs. 1 zitierten Gesellschaften, die auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung finanzierte Eigenkapitalzuführungen erhalten, erzielt, sowie Einnahmen der ÖIAG für Zinsen und Tilgungen von Darlehen, welche die ÖIAG diesen Gesellschaften gewährt und für welche die Kapitalaufbringung auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung erfolgt, sind auf die Leistungen des Bundes jedenfalls anzurechnen. Die Höhe der Refundierungen des Bundes wird sich in dem Maße verringern, als sich die Ertragslage der ÖIAG sowie der in Abs. 1 zitierten Gesellschaften verbessert. Darüber hat die ÖIAG jährlich jeweils bis 30. Mai zu berichten.

(3) Die Kapitalzuführungen der ÖIAG an die in Abs. 1 zitierten Gesellschaften sollen 1983 und in späteren Jahren erfolgen und sind zur finanziellen Absicherung von Strukturverbesserungsmaßnahmen, insbesondere von in Durchführung befindlichen und geplanten strukturverbessernden Investitionen, zu verwenden. Über die Durchführung der Strukturverbesserungsmaßnahmen ist dem Bund durch die ÖIAG zu berichten.

(4) Die ÖIAG hat bei jenen Gesellschaften, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finanzierte Kapitalzuführungen erhalten, darauf hinzuwirken, daß diese strukturverbessernden Investitionen durch Rationalisierungen ergänzt und damit voll wirksam werden. Die ÖIAG hat weiters darauf hinzuwirken, daß nach Erreichung nachhaltiger Strukturverbesserungserfolge von den Gesellschaften, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finanzierte Kapitalzuführungen erhalten, in Relation zu den Finanzierungskosten angemessene Dividendenausschüttungen bzw. Zinszahlungen geleistet werden, um allfällige Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 zu verringern. Weiters hat die ÖIAG durch aktive Dividendenpolitik darauf hinzuwirken, ihre Möglichkeiten, Dividendenzahlungen an den Bund zu leisten, zu vergrößern und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage angemessene Dividendenausschüttungen an den Bund als Eigentümer zu leisten.

§ 2. (1) Pläne der ÖIAG für Kapitalzuführungsmaßnahmen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes sowie diese Maßnahmen selbst bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

(2) Pläne der ÖIAG für Kapitalmarkttransaktionen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes sowie

diese Maßnahmen selbst bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

Artikel III

Das ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, der ÖIG-Gesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 110/1973, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1974 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 359/1975, wird wie folgt geändert:

§ 1 (3) hat zu lauten:

„(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, der in der Anlage angeführten Gesellschaften und deren Konzernunternehmen einzusehen und zu prüfen; ihr sind alle damit zusammenhängenden Aufklärungen und Nachweise zu geben. Sie kann dazu Sachverständige heranziehen.“

Artikel IV

Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 2 sowie des Art. II § 2 Abs. 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 3 und 4 sowie des Art. II § 2 Abs. 1 der Bundeskanzler betraut. Die Vollziehung des Art. III richtet sich nach § 13 des ÖIG-Gesetzes in der geltenden Fassung.

67 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Die Unternehmungen der verstaatlichten Industrie sind von den anhaltenden internationalen Branche Krisen schwer betroffen und müssen erhebliche Ertragseinbußen sowie in Verbindung damit eine Schmälerung der Eigenkapitalbasis hinnehmen. Diese Unternehmen können daher die mit der Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen, insbesondere entsprechender Investitionen, verbundenen finanziellen Aufwendungen nicht mehr allein aus eigener Kraft tragen. Die Kontrollmöglichkeiten der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) sind derzeit nicht ausreichend.

Lösung:

Die zur Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen, insbesondere Investitionen, erforderlichen Mittel im Gesamtausmaß von 16 600 Millionen Schilling sollen von der ÖIAG als der staatseigenen Holdinggesellschaft für die verstaatlichten Industrieunternehmungen aufgebracht und den Unternehmungen im Jahr 1983 und in späteren Jahren zugeführt werden. Da die zu erwartenden Dividendeneinnahmen der ÖIAG für die kommenden Jahre nicht ausreichen werden, um die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen der erforderlichen Kapitalmarkttransaktionen der ÖIAG zu bedecken, wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, diese Ausgaben aus dem Bundesbudget zu ersetzen. Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen der ÖIAG sollen auf die Refundierungen des Bundes angerechnet werden. Der Bund soll für die Mittelaufnahmen der ÖIAG die Haftung gemäß dem ÖIAG-Anleihegesetz, dessen Haftungsrahmen gleichzeitig erhöht wird, übernehmen. Der ÖIAG soll das Recht eingeräumt werden, in alle Unterlagen ihrer Gesellschaften Einsicht zu nehmen.

Alternative:

Ohne diese Finanzierungshilfe wäre die Fortsetzung strukturverbessernder Maßnahmen der verstaatlichten Unternehmungen äußerst gefährdet und damit die Wettbewerbsfähigkeit am internationalen Markt beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang ist auch eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten der ÖIAG angezeigt. Eine dem vorliegenden Gesetzesentwurf gleich wirksame Alternative ist nicht gegeben.

Kosten:

Ob aus einer Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Art. I eine Inanspruchnahme des Bundes und damit Mehrkosten eintreten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Aus der Durchführung des Art. II kann dem Bund ein finanzieller Mehraufwand bis zur Höhe der Tilgung und Verzinsung einer Fremdmittelaufnahme von 16 600 Millionen Schilling erwachsen. Die Höhe der Belastung des Bundes wird sich in dem Maße verringern, als sich die Ertragslage der Unternehmungen, die Mittelzuführungen erhalten, als auch der ÖIAG selbst, verbessert.

Erläuterungen

Die Hauptursache für die schwierige wirtschaftliche Lage der Unternehmungen der verstaatlichten Industrie ist darin zu sehen, daß die Märkte der Grundstoffbereiche stagnieren oder schrumpfen und daß es im Finalbereich sehr schwierig ist, neue Produktionen mit einem hohen Beschäftigungsstand aufzubauen. Die Probleme der Grundstoffindustrie betreffen nicht nur Österreich und dessen verstaatlichte Industrie, sondern ebenso, und vielfach in weit stärkerem Ausmaß, die Industrien des westlichen Europa insgesamt. Die Aufnahme neuer Produktionen auf der Grundlage eigener Forschung und Entwicklung ist vielfach nicht ausreichend, um die Arbeitsplatzverluste zu kompensieren, die durch Rationalisierungen und Schließungen in alten Grundstoffbereichen entstehen. Dies ist jedoch kein spezifisches Problem der österreichischen Industrie. Die seit 1980 rückläufige Industrieproduktion sowie die hohen Arbeitslosenraten in westlichen Industriestaaten weisen darauf hin, daß es sich um ein weltweites Problem handelt.

Bei den Bemühungen um die Verbesserung der österreichischen Industriestruktur hat die verstaatlichte Industrie entsprechend ihrem Anteil an Wertschöpfung und Beschäftigung dieses Wirtschaftssektors eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, die die äußerste Rationalisierung von Grundstoffbereichen und den weiteren Ausbau der Final- und Hochtechnologiebereiche umfaßt.

Viele Grundstoffproduktionen der verstaatlichten Industrie sind in ihrer Marktstellung gekennzeichnet durch

- hohe Exportabhängigkeit, die sich aus dem kleinen Inlandsmarkt ergibt,
- stark konkurrenzte Märkte sowie durch
- Kostennachteile, insbesondere bei Rohstoff- und Energiekosten, nicht nur gegenüber Rohstoffländern, sondern auch vielfach gegenüber der konkurrierenden Industrie im westlichen Europa.

Österreichs im Vergleich zu den europäischen OECD-Staaten günstige Kennzahlen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sind für die verstaatlichten Unternehmungen nur von relativ geringer Bedeutung, da eine hohe Exportabhängigkeit gegeben ist. Ohne die Umsätze des ÖMV-Konzerns, der praktisch ausschließlich den Inlandsmarkt

bedient, ergibt sich für die Unternehmungen der verstaatlichten Industrie im Jahre 1982 eine Exportquote von 57% (1981: 55%, 1977: 51%).

Die steigenden Exportleistungen müssen gegen härteste internationale Konkurrenz und in letzter Zeit gegen zunehmende protektionistische Maßnahmen erzielt werden.

Die aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive bedeutenden und wertvollen Exportleistungen stellen sich aus Sicht der Unternehmungen als starke und risikoreiche Abhängigkeiten dar.

Die Branchenkrisen in den Grundstoffindustrien, die die Volkswirtschaften und die Arbeitsmärkte der europäischen Industrieländer und der Vereinten Staaten schwer trafen, resultieren vor allem aus Kapazitätserweiterungen, die in den sechziger und frühen siebziger Jahren weltweit stattfanden. Nach der Verlangsamung des wirtschaftlichen Wachstums in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre erwiesen sich diese erweiterten Kapazitäten als überdimensioniert und in den traditionellen Industrieländern als sehr krisenanfällig. Extrem gestiegene Energiepreise, höhere Lohnkosten in den Industrieländern und modernste Anlagen in den Entwicklungs- und Schwellenländern haben die Wettbewerbsposition der Industriestaaten gegenüber neu industrialisierten Ländern drastisch verschlechtert. Kapazitätsverringerungen wurden zwar bereits durchgeführt, in den meisten Ländern allerdings mit Rücksicht auf die hohen Arbeitslosenraten weniger rasch, als es die sinkende Nachfrage und die ungünstiger gewordene Wettbewerbsposition erfordern würden.

Derzeit unterliegt die Grundstoffindustrie am stärksten der Verdrängungskonkurrenz der Entwicklungs- und Schwellenländer. In den abgelaufenen Jahren wurde in der verstaatlichten Industrie durch umfangreiche Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen im Grundstoffbereich die technologische Voraussetzung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit geschaffen, wofür auch regionalwirtschaftliche und sozialpolitische Aspekte sprachen. Das Ziel ist aber auch darin zu sehen, daß die Versorgung der weiterverarbeitenden Industrie gesichert wird und daß der Grundstoffbereich die Grundlage für die Weiterentwick-

67 der Beilagen

5

lung der technologischen Verfahren und für den Industrieanlagenbau darstellt.

Im Bereich der Grundstoffproduktion zielt die Unternehmenspolitik der verstaatlichten Industrie darauf ab, eine moderne, den neuen Absatz- und Kostenverhältnissen angepaßte und dadurch wettbewerbsfähige Grundstoffindustrie aufrechtzuerhalten. Dazu wird eine Reihe von Maßnahmen betreffend die Dimensionierung der Kapazitäten und den Aufbau der Organisation notwendig sein.

Die Bemühungen um Kosteneinsparungen in allen Bereichen und die Anstrengungen bezüglich Festigung der Marktpositionen sind intensiviert fortzusetzen. Die Investitionsschwerpunkte sind verstärkt in Richtung Final- und Hochtechnologieproduktionen zu verlagern.

Entsprechend den von der ÖIAG formulierten Leitlinien der Unternehmenspolitik der verstaatlichten Industrie müssen in den traditionellen Industriegebieten neue Produktionen erschlossen werden, um die negativen Auswirkungen der notwendigen quantitativen Anpassungen mildern zu können, trotzdem muß von den Arbeitnehmern erhöhte berufliche und räumliche Mobilität verlangt werden.

Die neuen Produktionen sollen unter Berücksichtigung der für die österreichische Industrie gegebenen Voraussetzungen insbesondere in den Bereichen Finalindustrie und Hochtechnologieindustrie angesiedelt und durch Engineering sowie komplementäre industrielle Dienstleistungen — insbesondere am Ausbildungssektor — ergänzt werden.

Die Notwendigkeit der Fördierung von Produktionen des Finalbereichs wurde von den Unternehmen der verstaatlichten Industrie schon früh erkannt. Es wurden große Anstrengungen unternommen, vielfach im Rahmen internationaler Kooperationen, Produktionen des Finalbereichs in Österreich aufzubauen. Diese Bemühungen sind im Rahmen der verstaatlichten Industrie fortzusetzen. Die Entscheidungs- und Organisationsstrukturen sowie das Kostenniveau sind jenen Erfordernissen anzupassen, die in den Bereichen, in die vorgedrungen werden soll, Wettbewerbsfähigkeit sichern.

Der für die Umstrukturierung im Bereich der verstaatlichten Industrie erforderliche Kapitalbedarf für Investitionen ist hoch und betrug im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 8,5 Milliarden Schilling pro Jahr. Auf diesem Niveau werden die Jahresinvestitionserfordernisse auch in den nächsten, derzeit schon abschätzbaren Jahren liegen. Die Investitionspläne werden im Rahmen von Unternehmenskonzepten erstellt, die auf die grundlegenden Zielsetzungen der verstaatlichten Industrie Bedacht nehmen.

Auf Grundlage der vorgelegten Planungen der verstaatlichten Unternehmen und nach Beurtei-

lung der Kapitalzuführungsnotwendigkeiten plant die ÖIAG für 1983 und die folgenden Jahre Kapitalzuführungen an Unternehmen der verstaatlichten Industrie im Gesamtausmaß von 16 600 Millionen Schilling. Diese Mittel werden zum weitesten überwiegenden Teil für Unternehmen der Grundstoffindustrie zu verwenden sein. Zum geringeren Teil werden auch Finanzierungserfordernisse im Bereich Investitionsgüter- und Finalindustrie zu decken sein.

Die Dividendeneinnahmen der ÖIAG sind nach ansteigender Entwicklung zwischen 1976 und 1980 seit 1981 rückläufig, sie betrugen 1980 rund 357 Millionen Schilling, 1982 rund 290 Millionen Schilling. Mit einem Anstieg auf jenes Niveau, das notwendig wäre, um dem vorliegenden Kapitalbedarf zu entsprechen, kann zumindest in den nächsten Jahren nicht gerechnet werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden daher erforderliche Mittelaufbringungen der ÖIAG von der Republik Österreich als Eigentümerin unterstützt werden.

Die Finanzierungen der ÖIAG werden mit Bundeshaftung durchzuführen sein, aus welchem Grunde eine Erhöhung des Haftungsrahmens erforderlich ist. Der der ÖIAG bisher eingeräumte Bundeshaftungsrahmen von derzeit 15 000 Millionen Schilling an Kapital ist per 30. Juni 1983 durch Finanzierungen der ÖIAG und durch Rückbürgschaften des Bundes für ÖIAG-Bürgschaften zugunsten von Konzerngesellschaften mit 11 007 Millionen Schilling in Anspruch genommen. Durch die noch zu erwartenden Kapitalaufbringungen für die verstaatlichten Unternehmen auf Basis der gesetzlichen Regelung vom 30. November 1982 (BGBl. Nr. 633/82) und durch die neu hinzukommenden Finanzierungen würde dieser Rahmen überschritten, sodaß eine Erhöhung des Haftungsbetrages für Kapital auf 32 000 Millionen Schilling und eine Aufstockung des Haftungsbetrages für Zinsen und Kosten auf den gleich hohen Betrag erfolgen, womit der ÖIAG auch noch ein gewisser Spielraum für die Besicherung sonstiger Finanzierungsaufgaben verbleibt.

Die Aufgaben und Rechte der ÖIAG bei der Verwaltung der Anteilsrechte der verstaatlichten Unternehmen werden durch das ÖIG-Gesetz in der geltenden Fassung geregelt; soweit das ÖIG-Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die ÖIAG die für Aktiengesellschaften allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Gemäß § 1 (2) ÖIG-Gesetz sind die Anteilsrechte an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften so auszuüben, wie es das Wohl dieser Gesellschaften unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter und der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften sowie der gesamten Volkswirtschaft erfordert. Insbesondere ist auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und

das Erfordernis von Koordinierungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen.

Voraussetzung für die Ausübung der Anteilsrechte im Sinne dieser Bestimmung ist die genaue Kenntnis und Kontrolle der Vorgänge in den Unternehmungen.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, sind die Kontrollmöglichkeiten der ÖIAG jedoch nicht ausreichend, da eine direkte Einschau bei den Tochtergesellschaften ohne Zustimmung der betreffenden Gesellschaft grundsätzlich nicht möglich ist. Außerdem scheint auch eine stärkere Kontrolle der Konzernunternehmen der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften durch die ÖIAG erforderlich.

Der ÖIAG sollen daher mit dem vorliegenden Gesetz Kontrollrechte eingeräumt werden, wie sie in der internationalen Wirtschaftspraxis in allen großen Industriekonzernen und -gruppen üblich sind und wie sie zB auch der Rechnungshof in seinem Bericht über die Prüfung eines großen verstaatlichten Bankinstitutes für dessen Konzernbereich angeregt hat.

In diesem Sinn soll die ÖIAG entsprechend dem in § 95 (3) AktG festgelegten Recht des Aufsichtsrates das Recht erhalten, in alle Unterlagen usw. ihrer Tochtergesellschaften und deren Konzerngesellschaften Einsicht zu nehmen. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß solche Einsichtnahmen und Prüfungen nur fallweise und in wichtigen Angelegenheiten erfolgen sollen, wenn die ansonsten üblichen Einrichtungen des Berichtswesens einer Ergänzung bedürfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes wird festgestellt:

Zu Artikel I:

Das ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 633/1982 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, für Kreditoperationen der ÖIAG die Haftung gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien sowie für Bürgschaften, welche die ÖIAG für Kreditoperationen der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie anderen Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, übernimmt, die Haftung gemäß § 1348 ABGB bis zu einem Gesamtbetrag von 15 Milliarden Schilling an Kapital und 15 Milliarden Schilling an Zinsen und Kosten zu übernehmen.

Durch die Änderung des § 1 Abs. 2 lit. a soll der Haftungsrahmen von bisher je 15 Milliarden Schilling an Kapital und Zinsen/Kosten auf je 32 Milliarden Schilling an Kapital und Zinsen/Kosten erhöht werden.

Die neue Bestimmung in § 1 Abs. 2 lit. b, die eine Besicherung von Kreditoperationen von bis zu

2 000 Millionen Schilling im Einzelfall ermöglichen soll, ist in Relation zur Erhöhung des Haftungsrahmens angemessen und soll es der ÖIAG ermöglichen, ihre Finanzierungsaufgaben im Rahmen größerer Transaktionen zu erfüllen, was eine Verringerung der Zahl der durchzuführenden Transaktionen bzw. eine optimale Ausnutzung der Kreditmöglichkeiten erlaubt.

Die Neufassung des § 1 Abs. 2 lit. f zielt darauf ab, die Möglichkeit zu schaffen, Rückbürgschaften des Bundes gemäß § 1348 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches auch für solche Finanzierungen übernehmen zu können, die als Anschlußfinanzierungen für Kreditoperationen zur Durchführung von Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Um die Kapitalaufbringung zu günstigsten Kosten durchzuführen zu können, müssen in manchen Fällen Kreditlaufzeiten, die kürzer sind als die Amortisationszeit der Investitionen, gewählt werden. Die neue Bestimmung soll diesem Umstand Rechnung tragen.

Zu Artikel II § 1:

Die anhaltend schwierige wirtschaftliche Lage in vielen Bereichen der Grundstoffindustrie, aber auch die wegen international stagnierender Investitionstätigkeit geringer gewordenen Erträge der Investitionsgüterindustrie, beeinträchtigen die Dividendeinnahmenerwartungen der ÖIAG, deren Konzerngesellschaften überwiegend in diesen beiden Industriebereichen tätig sind. Dieser Umstand führt dazu, daß die ÖIAG derzeit nicht in der Lage ist, allein auf Dividendenerwartungen abgestützt in ausreichendem Maße Kapitalmarkttransaktionen zum Zwecke der Finanzierung der Unternehmen der verstaatlichten Industrie durchzuführen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Erfüllung der Finanzierungsfunktion der ÖIAG dadurch gesichert, daß die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen für Kapitalmarkt- und Kreditoperationen der ÖIAG aus dem Bundesbudget ersetzt werden können.

Um die dem Bund daraus erwachsende Belastung möglichst gering zu halten, sieht die Gesetzesbestimmung vor, daß der Bund den Schuldendienst für aufgenommene Kredite und Anleihen unter Berücksichtigung der Einnahmenentwicklung der ÖIAG refundiert. Es wird festgelegt, daß Dividendenausschüttungen, die die ÖIAG in Zukunft von jenen Unternehmungen, für die Eigenkapitalzuführungen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes finanziert werden, erhalten wird, von der ÖIAG unmittelbar zur Bezahlung von Zinsen und Tilgungen für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgenommen und eingesetzt werden, zu verwenden sind.

Weiters wird im Gesetz ausdrücklich auf die Möglichkeit der Gewährung von Darlehen der

67 der Beilagen

7

ÖIAG an die vorgenannten Unternehmungen Bezug genommen. Es ist davon auszugehen, daß diese Darlehen grundsätzlich verzinslich und rückzahlbar gestaltet werden; die Höhe der Verzinsung sowie der Beginn der Verzinsung und der Tilgungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen festzulegen sein. Zinseinnahmen und Tilgungseinnahmen der ÖIAG aus solchen Darlehensgewährungen werden auf die Refundierungen des Bundes anzurechnen sein und diese vermindern.

Den nach den vorgenannten Anrechnungen von Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen der ÖIAG verbleibenden Refundierungen des Bundes stehen Erwartungen auf eine verbesserte Ertragslage der zur ÖIAG gehörenden Unternehmungen sowie der ÖIAG selbst und entsprechend höhere Erwartungen auf Dividendenausschüttungen der ÖIAG gegenüber.

Die Entscheidungen über die Höhe erforderlicher Kapitalzuführungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmungen, die solche Kapitalzuführungen erhalten sollen, zu treffen sein, wobei auf Investitionserfordernisse, die Bilanzsituation und die Selbstfinanzierungskraft der Unternehmen Bedacht zu nehmen ist. Bei der Beurteilung der Notwendigkeiten, Kapitalzuführungen vorzunehmen, und bei der Einschätzung der Möglichkeiten, durch Darlehensgewährungen Eigenkapitalzuführungen zu ersetzen, sollen auf der Grundlage von Vergleichen mit anderen in- und ausländischen Unternehmungen die Kapitalstruktur der Bilanz, die Relation zwischen Anlagevermögen einerseits und Eigenkapital und Sozialkapital (Vorsorgen für Abfertigungen und Pensionen) andererseits sowie die Selbstfinanzierungsmöglichkeit in Relation zu den geplanten Investitionen und zum gegebenen Schuldenstand beachtet werden. Eigenkapitalzuführungen sollen auf der Grundlage der mit diesem Gesetz geschaffenen Finanzierungsmöglichkeit nur vorgenommen werden, wenn in solchen Kennzahlenvergleichen für den statischen Verschuldungsgrad (Fremdkapital im Verhältnis zu Gesamtkapital), die Anlagendekkung (Eigen- bzw. Eigen- und Sozialkapital in Relation zum Anlagevermögen), die Selbstfinanzierungsrate (das ist der Cash Flow gemäß der in den Planungsrichtlinien der ÖIAG für verstaatlichte Unternehmungen festgelegten Form in Relation zu den Investitionen ins Sach- und Finanzanlagevermögen) sowie den dynamischen Verschuldungsgrad (das ist die Relation zwischen Nettoverschuldung, dh. Fremdkapital abzüglich liquider Mittel, und Cash Flow) Eigenkapitalzuführungsnotwendigkeiten deutlich zutage treten.

Zur Sicherung des mit den in Aussicht genommenen Kapitalzuführungen durch die ÖIAG angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs wird es notwendig sein, in den Produktionsprogrammen der zur

ÖIAG gehörenden Unternehmungen ertragbringende Produktionen und Leistungsbereiche zu modernisieren, zu rationalisieren und in Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf den Absatzmärkten weiter zu entwickeln. Für die Ergänzung der Produktionsprogramme mit erfolgversprechenden neuen Produkten kommt sowohl den unternehmenseigenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten als auch einer aktiven Zusammenarbeits- und Beteiligungspolitik mit anderen Unternehmungen hoher Stellenwert zu. Die Bedeutung des Aufbaus neuer Produktionen ist darin zu sehen, daß damit die Möglichkeit geschaffen wird, Ersatzarbeitsplätze für wirtschaftlich nicht lebensfähige Produktionen zu errichten. Diese Ersatzarbeitsplätze werden besonders in den traditionellen Gebieten der österreichischen Schwerindustrie erforderlich werden und sind daher bevorzugt in solchen Gebieten anzusiedeln.

Im Rahmen der noch zu lösenden Strukturverbesserungsaufgaben sind von den Unternehmensleitungen entsprechende Initiativen und von den Belegschaften Verständnis für die Notwendigkeiten von Strukturverbesserungen, Rationalisierungen, Straffungen der Organisationsstrukturen und kostensenkende Maßnahmen zu verlangen. Aufgabe der ÖIAG ist es in diesem Zusammenhang, die Strukturverbesserungsmaßnahmen zu fördern und zu koordinieren sowie die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit durch Weiterentwicklung und Einsatz entsprechender Überwachungsinstrumente zu kontrollieren.

Weiters hat die ÖIAG durch eine aktive Dividendenpolitik sicherzustellen, daß durch Dividendenausschüttungen ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und durch entsprechende Dividendenausschüttungen der ÖIAG an den Bund auch die Republik, die mit diesem Gesetz einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag leistet, an den wirtschaftlichen Erfolgen der eingeleiteten und noch durchzuführenden Strukturverbesserungsmaßnahmen partizipieren kann.

Zu Artikel II § 2:

Zur Wahrung der Interessen des Bundes wird bestimmt, daß die Pläne der ÖIAG für Maßnahmen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes sowie diese Maßnahmen selbst der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes bedürfen. Als solche Maßnahmen sind Verwendungen von Mitteln für Kapitalzuführungen sowie die Kapitalbeschaffung durch die ÖIAG zu verstehen.

Zu Artikel III:

Die in der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 festgelegte Verpflichtung der ÖIAG, die in der Anlage angeführten Gesellschaften innerhalb von vier Jahren branchenweise zusammenzufassen, ist infolge Zeit-

ablaufs überholt. Außerdem ist die Branchenbereinigung durch die in der Zwischenzeit erfolgten Fusionen auf dem Eisen- und Stahlsektor sowie auf dem Nichteisenmetallsektor und durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an einigen bis dahin im Eigentum der ÖIAG gestandenen Gesellschaften abgeschlossen. Anstelle der gegenstandslos gewordenen Bestimmungen soll eine neue Bestimmung treten, welche die Kontrollmöglichkeiten der ÖIAG verbessert und die ÖIAG berechtigt, in alle Unterlagen usw. der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften und deren Konzernunternehmen Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaften sind dementsprechend verpflichtet, die Einsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Textierung der neuen Bestimmung lehnt sich an § 95 (3) AktG an, in dem das Prüfungsrecht des Aufsichtsrates verankert ist.

Der Art. I des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG darstellen. Eine Befassung des Bundesrates ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Kostenberechnung

Ob aus einer Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Art. I eine Inanspruchnahme des Bundes und damit Mehrkosten eintreten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Aus der Durchführung des Art. II kann dem Bund ein finanzieller Mehraufwand bis zur Höhe der Tilgung und Verzinsung einer Fremdmittelaufnahme von 16 600 Millionen Schilling abzüglich der gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Refundierungen des Bundes anzurechnenden Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen der ÖIAG erwachsen. Die Höhe der jährlich anfallenden Kosten wird von den Kreditbedingungen sowie der Form der von der ÖIAG durchzuführenden Kapitalzuführungen und der wirtschaftlichen Entwicklung jener Gesellschaften, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes Kapitalzuführungen erhalten, abhängen. Diesem Mehraufwand stehen Erwartungen auf eine verbesserte Ertragslage der zur ÖIAG gehörenden Unternehmungen sowie der ÖIAG selbst und entsprechend höhere Erwartungen auf Dividendenausschüttungen der ÖIAG gegenüber.